

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/257, 17/1135 –**

Menschenrechte weltweit schützen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. In Abschnitt I wird nach der Überschrift „Sklaverei, Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen – verantwortliche Unternehmensführung fördern“ der zweite Absatz wird folgt gefasst:

„Internationale Unternehmen dürfen in ihrem Engagement nicht wertfrei handeln und stehen in der Pflicht, in ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Menschenrechte zu achten. Der Bund sollte in diesem Rahmen ein Zeichen setzen und bei der Beschaffung die Einhaltung der Menschenrechte bei den Produzenten strikt überprüfen. Bereits heute gibt es Mechanismen, die gewährleisten, dass Produkte und Dienstleistungen nicht unter Verletzung der Menschenrechte erbracht werden. Initiativen, wie der von Kofi Annan begründete Global Compact, durch den sich Unternehmen freiwillig verpflichten Menschenrechtsprinzipien in ihrem Engagement zu achten, sind von herausragender Bedeutung. Aber auch andere freiwillige Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes und Zertifizierungsmaßnahmen haben gezeigt, dass Unternehmen ihre Verantwortung erkannt haben und bereit sind diese wahrzunehmen. Die rechtlichen Möglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von in Deutschland ansässigen und transnational agierenden Unternehmen mit zu verantworten sind, müssen verbessert werden, um aus diesen Menschenrechtsverletzungen auch vor deutschen Gerichten auf Schadenersatz klagen zu können. Dabei gehören die Verjährungsfristen und Verschuldensregeln auf den Prüfstand. Mutterkonzerne sollten gesetzlich oder auf EU-Ebene durch eine Richtlinie dazu verpflichtet werden, für ihre Tochterunternehmen zu haften, wenn diese Menschenrechtsverletzungen begehen. Mittel- bis langfristig werden sich konkrete Außenwirtschaftsinteressen besser verwirklichen lassen, wenn Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte beachtet werden.“

2. In Abschnitt II werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

- „20. einen Gesetzentwurf vorzulegen und auf EU-Ebene die Erarbeitung eines Richtlinienentwurfes anzuregen, der eine Haftung der Mutter- für ihre Tochterkonzerne festlegt, wenn das Tochterunternehmen Menschenrechte missachtet;
21. für die Beschaffung des Bundes verbindliche Menschenrechtskriterien festzulegen;“

Berlin, den 23. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Freiwillige Selbstverpflichtungen sind nicht ausreichend, um die Verletzung von Menschenrechten durch Unternehmen wirksam zu bekämpfen. Vielmehr muss für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ein effektiver Rechtsschutz im deutschen Zivilrecht verankert werden. Den typischerweise lange zurückliegenden Menschenrechtsverletzungen stehen im deutschen Zivilrecht die kurzen Verjährungsfristen und strengen Verschuldensmaßstäbe gegenüber. In einem Amicus-Curiae-Brief der Deutschen Bundesregierung an den US Court of Appeals for the Second Circuit im Rahmen einer Klage von Apartheidopfern unter anderem gegen deutsche Konzerne (Balintulo et. al. vs. Daimler AG et. al., No. 09-2778-cv (L)) vom 8. Oktober 2009 äußerte die Bundesregierung die Auffassung, die Möglichkeit einer Klage aus Menschenrechtsverletzungen auf Schadenersatz vor deutschen Gerichten stünde den Klägern offen. Sie ist daher in der Pflicht, für diese und derartige Klagen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Unternehmen verletzen bei der Produktion von Gütern vielfach die Menschenrechte. Der Bund ist in der Pflicht, bei seiner Beschaffung Güter nur von jenen Unternehmen zu erwerben, die dies nicht tun und hierüber Nachweis führen.